

**1. Änderungsverordnung zur Änderung der 1. Ordnungsbehördlichen
Verordnung für 2017 vom 25.11.2016
über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Stadtteilen,
Kernbereich Innenstadt, Neustadt-Süd; Deutz, Rodenkirchen, Sürth,
Lindenthal, Braunsfeld, Sülz/Klettenberg, Neu-Ehrenfeld (Landmannstr.),
Nippes, Longerich; Chorweiler, Porz-Mitte, Porz-Eil, Porz-
Lind/Wahn/Wahnheide/Urbach, Kalk, Rath/Heumar.**

vom ???.???.2017

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am ???????? gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW in Verbindung mit § 41 GO NW und aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW S.208), in Kraft getreten am 18. Mai 2013, für die Stadt Köln verordnet:

§ 1

- (1) Die vom Rat der Stadt Köln am 25.11.2016 beschlossene 1. Ordnungsbehördliche Verordnung für 2017 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Stadtteilen Kernbereich Innenstadt, Neustadt-Süd; Deutz, Rodenkirchen, Sürth, Lindenthal, Braunsfeld, Sülz/Klettenberg, Neu-Ehrenfeld (Landmannstr.), Nippes, Longerich; Chorweiler, Porz-Mitte, Porz-Eil, Porz-Lind/Wahn/Wahnheide/Urbach, Kalk, Rath/Heumar wird aufgehoben.

§ 2

Für die nachfolgend aufgeführten Stadtteile, Daten und Zeiten werden Sonntagsöffnungen verfügt:

- (1) Im Stadtteil Neustadt Süd dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 11.06.2017 in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (2) Im Stadtteil Deutz dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 06.08.2017, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (3) Im Stadtteil Neu-Ehrenfeld dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 25.06.2017, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (4) Im Stadtteil Nippes dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 28.05.2017 in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (5) Im Stadtteil Chorweiler dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 11.06.2017 in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (6) Im Stadtteil Kalk dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 25.06.2017 in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (7) Im Stadtteil Rath/Heumar dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 28.05.2017 in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.

Die jeweilige Sonderöffnungszeit gilt für Verkaufsstellen innerhalb der folgenden Grenzlinien:

Stadtbezirk 1:

Neustadt-Süd

Bonner Straße (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn) beginnend ausschließlich Chlodwigplatz– endend Ecke Rolandstraße Ecke Teutoburger Straße

Deutz

Deutzer Freiheit (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn) beginnend Siegburger Str. endend Gotenring

Stadtbezirk 4:

Neuehrenfeld

Landmannstr. (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn) beginnend Subbelrather Str. endend Nußbaumer Str.

Stadtbezirk 5:

Nippes

Neusser Str. (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn) beginnend Ecke Niehler Kirchweg endend Lohsestr.

Stadtbezirk 6:

Chorweiler

Athener Ring – Merianstr. – Willi-Suth-Allee

Stadtbezirk 8:

Rath-Heumar

Rösrather Str. beginnend Brück-Rather Steinweg bis Rather Mauspfad (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn)

Kalk

Bundesautobahn 55 a – Bahntrasse im Osten – Kalker Hauptstraße (einschließlich des Bereichs 100 m rechts der Fahrbahn in Richtung stadtauswärts) – Bahntrasse - Walter-Pauli-Ring – Straße des 17. Juni

§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten und Grenzlinien offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2017.

Stadt Köln
als örtliche Ordnungsbehörde